

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt- / Kreisverwaltung
- Jugendamt –
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpersonen:

Marlies Silies

Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-6400

Tel.: 0251/591-5926

E-Mail: marlies.silies@lwl.org

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50

13.05.2020

Öffnung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung zum 14. Mai 2020

Hinweise zur Umsetzbarkeit der Betreuung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der Coronabetreuungsverordnung vom 11. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen des Infektionsschutzes sind im März 2020 durch die Landesregierung bzw. die örtlichen Gesundheitsbehörden umfangreiche Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen worden. Dies erfolgte angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie der verfolgten Zielsetzung, Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Landesregierung hat als ersten Schritt für eine stufenweise Rückführung in den Normalbetrieb eine Änderung im Hinblick auf die ausgesprochenen Zutrittsverbote im Bereich der heilpädagogischen Gruppen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Ab dem 14. Mai 2020 gelten gem. § 2 Abs. 6 Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) die Zutrittsverbote für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen nicht mehr, wenn die Anforderungen des Infektionsschutzes umsetzbar sind und die erforderlichen Kapazitäten auch vorhanden sind.

Das bedeutet, dass die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen ab dem 14. Mai 2020 unter Beachtung der notwendigen Schutzvorkehrungen und der vorhandenen Ressourcen ihre Betreuungskapazitäten ausweiten oder wieder ihre Arbeit aufnehmen können bzw. die hierzu erforderlichen Vorbereitungen treffen.

Dies bedeutet für die Leistungserbringer, dass sie sich jetzt intensiv mit den Planungen befassen, wie die heilpädagogischen Gruppen bzw. Einrichtungen geöffnet werden können, insbesondere wie die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingehalten werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Durchführung aller Maßnahmen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden sollen. Die Empfehlungen finden Sie unter www.rki.de (Empfehlungen des RKI zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2).

Der jeweilige Leistungserbringer nimmt die Betreuung für Kinder mit (drohenden) Behinderungen in Absprache mit den Eltern wieder auf, wenn er die Anforderungen des Infektionsschutzes für das individuelle Kind erfüllen kann und er über die vorhandenen Kapazitäten verfügt. Eine konkrete Absprache mit dem Landschaftsverband als zuständigem Kostenträger und dem Jugendamt ist im Regelfall nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die Träger / Leitungen der Kindertageseinrichtungen verantwortungsvoll ein Öffnungskonzept unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen erstellen und umsetzen. Fragen des Infektionsschutzes sollten mit dem zuständigen Gesundheitsamt geklärt werden.

Gehört das zu betreuende Kind zur Risikogruppe nach den Kriterien des Robert-Koch-Institutes, soll eine Betreuung stattfinden, wenn die individuell erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen möglich sind. Bei der zu Grunde liegenden Entscheidung ist vom jeweiligen Leistungserbringer unter Einbeziehung der Eltern im konkreten Einzelfall abzuwägen, ob die negativen Folgen für das Kind bei einer unterbleibenden Förderung ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko überwiegen. Ggf. sprechen die Eltern mit der behandelnden Kinderärztin/ dem behandelnden Kinderarzt.

Zur Risikogruppe zählen Personen, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.

Sollte die Betreuung aufgrund eines Risikos für das Kind nicht wiederaufgenommen werden, so informiert der Leistungserbringer den Kostenträger und den örtlichen Jugendhilfeträger.

Weiterhin ist in die Überlegungen einzubeziehen, dass die für die Betreuung der Kinder in den heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Dabei gilt es, das Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein des Betreuungspersonals zu legen und hierbei auch die Regelungen des Einsatzes unter den Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 zu beachten.

Kann eine Betreuung von Kindern aufgrund nicht vorhandener Personalressourcen nicht im vereinbarten Umfang stattfinden, ist die Betreuungszeit in Absprache mit den Eltern zu reduzieren. Hierüber informiert der Träger der Einrichtung den zuständigen Kostenträger und den örtlichen Jugendhilfeträger. Das gilt auch für den Fall, dass einzelne Kinder gar nicht betreut werden können.

Die notwendigen Entscheidungen z.B. über die Wiederaufnahme der Kinder, über ein mögliches gestuftes Vorgehen und die Hygienemaßnahmen, sollten in Abwägung der Gesamtsituation getroffen werden. Dazu gehören insbesondere die Größe der Einrichtung (Anzahl der Gruppen, Größe der Einrichtung und der Räume), Gesamtzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung, deren Infektionsrisiko, die möglichen Betreuungssettings und das zur Verfügung stehende Personal.

Mit der Aufhebung des Betretungsverbotes ist es Ziel - ausgehend von den bisherigen Maßnahmen - schrittweise einen verantwortungsvollen Weg zurück in den Normalbetrieb zu ermöglichen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass es sich um einen schrittweisen Weg handeln wird und eine Betreuung aller Kinder mit (drohender) Behinderung nicht sofort zum 14. Mai 2020 umsetzbar ist.

Die Landschaftsverbände finanzieren die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst längstens bis zum 31. Juli 2020 mit der Option einer Verlängerung weiter, auch wenn die Betreuung nicht in dem vereinbarten Umfang stattfindet. In diesem Zusammenhang kann auf die bisherigen Informationsschreiben der Landschaftsverbände verwiesen werden.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Die Landschaftsverbände stehen in ständigem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Weitere Klärungen stehen an. U.a. sind Regelungen zum Betreuungsumfang / Betreuungssetting, zum Personaleinsatz / erforderlichen Personal / Personalengpässen und zu den Fahrdiensten abzustimmen. Über Ergebnisse / Festlegungen werden Sie unmittelbar informiert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Birgit Westers
Landesrätin